



Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen hat aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 4 HArchG auf ihrer Vertreterversammlung vom 8. Dezember 1988, genehmigt von dem Hessischen Minister des Innern mit Erlass vom 17. Februar 1989, die folgende Satzung der Akademie der Architektenkammer Hessen beschlossen:

Satzung der Akademie der Architektenkammer Hessen

§ 1 Name, Trägerschaft und Sitz

- (1) Als Einrichtung der Architektenkammer Hessen wird eine Akademie errichtet. Die Akademie führt die Bezeichnung „Akademie der Architektenkammer Hessen“.
- (2) Die Akademie hat im Rahmen ihrer Aufgaben eine eigene in sich abgeschlossene und gegenüber der Architektenkammer Hessen abgegrenzte Verwaltung einschließlich der Geschäftsführung mit eigenem Haushalt.
- (3) Sie hat ihren Sitz an dem Sitz der Architektenkammer Hessen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Akademie ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Planens und Bauens, begleitet von wissenschaftlichen Arbeiten wie Forschung und Entwicklung. Die Akademie stellt die Ergebnisse ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen aller Art, wie Seminare, Tagungen, Vorträge, Kurse und Exkursionen, durchgeführt. Sie wenden sich mit ihrem Angebot an die Architekten aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten sowie auch an sonstige sich mit Planen und Bauen befassende Personen und Gruppen. Sie erfüllt damit den der Architektenkammer Hessen gestellten Gesetzauftrag nach § 11 Abs.1 Nr. 4 Hess. ArchGes.
- (2) Der Vorstand der Architektenkammer Hessen kann ihr weitere Aufgaben zuweisen, soweit sie den Aufgaben nach Ziffer (1) nicht widersprechen.
- (3) Die Akademie ist offen für ein Zusammenwirken mit den Hochschulen des Landes und anderen Weiterbildungseinrichtungen. Ihre Veranstaltungen sind öffentlich.
- (4) Die Akademie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Mittel der Akademie dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Akademie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden. Bei der Auflösung der Akademie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Akademie an die Architektenkammer Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Organe, Geschäftsführung, beratende Gremien

- (1) Organe der Akademie sind
 1. die Vertreterversammlung und
 2. der Vorstand der Architektenkammer Hessen.
- (2) Für die laufende Geschäftsführung wird eine Akademiegeschäftsstelle eingerichtet, die mit einem Geschäftsführer, einem wissenschaftlichen Leiter und den notwendigen Mitarbeitern zu besetzen ist. Geschäftsführer der Akademie ist der Geschäftsführer der Architektenkammer Hessen. Der Geschäftsführer vertritt die Akademie im Rahmen seiner Zuständigkeit und trägt gegenüber dem Vorstand die Gesamtverantwortung für die Geschäftsstelle. Der wissenschaftliche Leiter ist verantwortlich für den Inhalt, die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Akademie in Abstimmung mit dem Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung gemäß Abs. 3. Er ist Stellvertreter des Geschäftsführers der Akademie.
- (3) Es wird ein Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung eingerichtet.
- (4) Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus einen Beirat berufen.

§ 4 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über grundsätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie.
- (2) Die Vertreterversammlung beschließt den Haushalt der Akademie, nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Vertreterversammlung fasst die Beschlüsse über die Satzung, ihre Änderungen und über die Auflösung der Akademie.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer Hessen ist für alle Angelegenheiten der Akademie zuständig, soweit diese nicht der Vertreterversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte. Er bestimmt die laufenden Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Akademie erforderlich sind.
- (3) Der Vorstand richtet die Geschäftsstelle ein und bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte den Geschäftsführer, den wissenschaftlichen Leiter und weitere Mitarbeiter. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Akademie, die vom Vorstand zu erlassen ist, geregelt.

§ 6 Aufgaben des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Beratung von Grundsatzfragen zur Ausbildung und Forschung.
- (2) Vorbereitung und Beratung von Programmen zur Fort- und Weiterbildung.
- (3) Vorlage von Vorschlägen und Programmen zur Genehmigung durch den Vorstand der Architektenkammer Hessen.

§ 7 Finanzwesen

- (1) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Akademie werden durch eigene Einnahmen aufgebracht. Eigene Einnahmen sind insbesondere Teilnehmer- und Nutzungsentgelte, Zuwendungen der Architektenkammer Hessen und anderer öffentlicher Stellen sowie Spenden. Für berufliche Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen sind angemessene Entgelte zu erheben.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestimmt sich entsprechend § 113 Landeshaushaltsordnung und den für die Architektenkammer Hessen geltenden Regelungen im Rahmen des § 2 dieser Satzung. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird von dem von der Vertreterversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer geprüft, der seinen Bericht dem Vorstand der Architektenkammer vorlegt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung der Architektenkammer Hessen entsprechend.

Ausgefertigt am 10.11.1995

**Prof. Gerhard Bremmer
Präsident der Architektenkammer Hessen
Wiesbaden**